



**Kennzeichnung von Laboren/ Bereichen mit Einstufungen nach dem
Gentechnik-Gesetz/ Infektionsschutzgesetz/ Tierseuchengesetz (Bundesseuchen-Gesetz)
oder der Strahlenschutzverordnung**

Nachfolgend wird die Kennzeichnung von Laboren/ Bereichen, die den o.g. Gesetzen oder Verordnungen unterliegen, für den **Feuerwehreinsatz** beschrieben. Dabei dient die **Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen (vfdb-Richtlinie 10/02)** sowie die **Richtlinie für den Strahlenschutz der Feuerwehren** in Bayern als Grundlage.

Gentechnik- Gesetz

Im Bereich des Gentechnik-Gesetzes findet eine Einstufung durch die Regierung von Oberbayern statt. Diese Einstufung erfolgt in Sicherheitsstufen 1 bis 4 (S 1 – 4) und ist dann entsprechend der folgenden Aufzählung zu kennzeichnen.

S 1 = BIO I; S 2 = BIO II; S 3 bzw. S 4 = BIO III;

Alle Bereiche die einer Sicherheitsstufe unterliegen, sind mit Schildern nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm; in metallisch geprägter Form) mit der Aufschrift **BIO I für Sicherheitsstufe 1, BIO II für Sicherheitsstufe 2 und BIO III für Sicherheitsstufe 3 und 4** in einer Höhe von 1600 mm +/- 100 mm neben der Türe (schlossseitig) zu kennzeichnen. Die Schilder sind **dauerhaft** d.h. mit Schrauben zu befestigen.

Infektionsschutzgesetz, Tierseuchengesetz (Bundesseuchen-Gesetz)

Im Bereich des Infektionsschutzgesetzes, Tierseuchengesetzes (Bundesseuchen-Gesetzes) findet ebenfalls eine Einstufung durch die Regierung von Oberbayern statt. Diese Einstufung erfolgt in **Risikogruppen 2 bis 4** und wird **bei Laboratorien mit L 2 – 4** bezeichnet. Auch diese Laboratorien sind dann entsprechend der folgenden Aufzählung zu kennzeichnen.

L 2 = BIO II; L 3 bzw. L 4 = BIO III;

Alle Bereiche die einer Risikogruppe unterliegen, sind mit Schildern nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm; in metallisch geprägter Form) mit der Aufschrift **BIO II für Risikogruppe 2 und BIO III für Risikogruppe 3 und 4** in einer Höhe von 1600 mm +/- 100 mm neben der Türe (schlossseitig) zu kennzeichnen. Die Schilder sind **dauerhaft** d.h. mit Schrauben zu befestigen.



Beispiel: BIO I für Sicherheitsstufe 1 (S 1)

Hinweis zur Risikogruppe nach dem Infektionsschutz-/ Tierseuchengesetz (Bundesseuchen-Gesetz):

Die Risikogruppe nach dem Infektionsschutzgesetz, Tierseuchengesetz (Bundesseuchen-Gesetz) ist zwar grundsätzlich mit der Sicherheitsstufe nach dem Gentechnik-Gesetz zu vergleichen; es muss aber bei der Kennzeichnung für die Feuerwehren eventuell unterschieden werden. Dies ist nach einem Gespräch mit dem Betriebsverantwortlichen bzgl. der tatsächlichen Gefahren zu entscheiden.

Strahlenschutzverordnung

Im Bereich der Strahlenschutzverordnung ist eine Einstufung für strahlengefährdete Einsatzstellen gefordert. Diese Einstufung wird auf Vorschlag des Landesamtes für Umweltschutz, von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgenommen. Die Einstufung richtet sich dabei nach der Richtlinie für den Strahlenschutz der Feuerwehren in Bayern. Dabei wird wie folgt unterschieden:

Gefahrengruppe I; Gefahrengruppe II; Gefahrengruppe III

Demnach sind die entsprechenden Bereiche mit Schildern nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm; in metallisch geprägter Form) mit der Aufschrift „**Feuerwehr Gefahrengruppe I; Feuerwehr Gefahrengruppe II bzw. Feuerwehr Gefahrengruppe III**“ in einer Höhe von 1600 mm +/- 100 mm neben der Türe (schlossseitig) zu kennzeichnen. Die Schilder sind **dauerhaft** d.h. mit Schrauben zu befestigen.



Beispiel: Feuerwehr Gefahrengruppe II

Ansprechpartner im Landkreis München:

Landratsamt München
Sachgebiet 5.3
Mariahilfplatz 17
81541 München

Telefon: 089/ 6221- 2587/2612
Telefax: 089/ 6221-2406